



Brüssel, den 24. Juni 2022
(OR. fr)

10563/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0090(COD)

CODEC 977
ENER 325
ENV 652
CLIMA 310
IND 253
RECH 402
COMPET 532
ECOFIN 655

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. März 2022 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. Mai 2022 abgegeben.²
3. Der Europäische Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 25. Mai 2022 die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung gebilligt und den Vorsitz ermächtigt, ein Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) zu richten, in dem bestätigt wird, dass – falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung der Anlage zu diesem Schreiben (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte – der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird.

¹ Dok. ST 7406/22.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

5. Das Europäische Parlament hat am 23. Juni 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.³
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 22. Juni 2022 beschlossen, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 24/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
7. Der Rat wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 24/22 zu billigen.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³ Dok. ST 10562/22.